



Bürgerinitiative Lennep e.V.  
c/o Peter Lange  
Rader Straße 110  
42897 Remscheid

Remscheid, 22.03.2017

E-Mail: buergerinitiative-lennep@web.de

## **Presseerklärung der BI-Lennep e.V.**

Im heute erschienenen Amtsblatt Nr. 5 vom 22. März 2017 ist der Bebauungsplan Nr. 657 – Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep (DOC) immer noch nicht ortsüblich bekannt gemacht worden, obwohl der Satzungsbeschluss bereits am 13.12.2016 gefasst wurde.

Der Bebauungsplan ist damit auch nach mehr als drei Monaten noch nicht in Kraft gesetzt worden, obwohl der Oberbürgermeister dazu verpflichtet ist, die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans unverzüglich zu schaffen.

Nur wenn ein Bebauungsplan als Satzung beschlossen und der Beschluss öffentlich bekannt gemacht worden ist, kann er juristisch angegriffen werden. Dies wollen Stadt und Investor offenbar mit allen Mitteln verhindern.

Ein Unterlassen der nach § 10 Abs. 3 BauGB erforderlichen Bekanntmachung eines Bebauungsplans – möglicherweise sogar mit Ziel, den betroffenen Rechtsschutz durch ein Normenkontrollverfahren abzuschneiden – ist rechtswidrig.

Von Seiten des Oberbürgermeisters und der Verwaltung ist vor kurzem mehrfach angekündigt worden, dass die Baugenehmigungen bald kommen werden. Es ist daher zu vermuten, dass die Stadt Remscheid dem Investor Baugenehmigungen ohne rechtskräftigen Bebauungsplan vorab erteilen will.

Offensichtlich wollen Stadt und Investor durch diese Taktik verhindern, dass der Bebauungsplan vom zuständigen Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zuvor überprüft und für rechtswidrig erklärt wird. Es soll offenbar den Bürgern die Möglichkeit genommen werden, die Erteilung einer Baugenehmigung auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans zu verhindern.

Die BI-Lennep e.V. vermutet, dass durch dieses Vorgehen der Stadt die gesetzlich vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger bewusst eingeschränkt bzw. verzögert werden sollen.

Daher hat die BI-Lennep e.V. eine auf das öffentliche Baurecht spezialisierte Anwaltskanzlei beauftragt, den Oberbürgermeister aufzufordern, den Bebauungsplan entsprechend der gesetzlichen Anforderungen an das Bebauungsplanverfahren und der persönlichen gesetzlichen Verpflichtung als Oberbürgermeister umgehend durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Das dem Oberbürgermeister übermittelte Schreiben von Baumeister, Rechtsanwälte, Münster, liegt dieser Pressemitteilung als Anlage bei.